

- ii. ein Verbleib des Mitarbeiters im Unternehmen bis zum Ende des Geschäftsjahres
 - d. Die Höhe des persönlichen Anteils am Unternehmensbonus ist bis zur Erreichung der Deckelung (maximaler Bonus) über eine „Ziele- und Punktemodell“ genannte Regelung definiert, die jährlich den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst wird. Die jeweils aktuelle Regelung ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.
 - e. Das Maximalgehalt, d.h. das über alle Gehaltskomponenten erzielbare Gehalt, ergibt sich aus der Summe von Zielgehalt und Bonus.
- (2) Der Mitarbeiterin ist es nicht gestattet, ihre Vergütungsansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
 - (3) Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, etwa zu viel bezogene Vergütung vollumfänglich an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
 - (4) Die regelmäßige Arbeitszeit ist von der Mitarbeiterin je nach den Belangen ihrer Aufgabe, Terminzusagen beim Kunden und dessen Verfügbarkeiten von der Mitarbeiterin selbst in den Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu bestimmen. Die Mitarbeiterin sorgt selbst für die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen. Es wird eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 h vereinbart.
 - (5) Die Mitarbeiterin verpflichtet sich in Ausnahmefällen (z.B. schwierigen Projektsituationen) Überstunden/Mehrarbeiten einschließlich Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu leisten. Diese vorgenannten Überstunden/Mehrarbeiten sind bis zu acht Stunden wöchentlich mit dem Gehalt abgegolten.
 - (6) Reisezeiten, die anfallen, gelten nicht als Arbeitszeit und werden nicht gesondert vergütet.

§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

- (1) Vertragsbeginn dieses Anstellungsverhältnisses ist der 15.03.2018. Eine Kündigung vor Vertragsantritt wird beidseitig ausgeschlossen.
- (2) Für beide Vertragsparteien gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. Eine Verlängerung der Kündigungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt für beide Vertragspartner. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Probezeit beträgt 6 Monate.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vormonats zu dem Monat, für den die Mitarbeiterin eine (Voll-)Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Alters beanspruchen kann.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere im Fall einer Kündigung, ist berechtigt, die Mitarbeiterin - unabhängig von der Wirksamkeit der Kündigung und vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte - widerruflich oder unwiderruflich und unter Anrechnung auf ihre Urlaubsansprüche von ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft unter Fortzahlung des Gehalts freizustellen.